

Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die Arbeitszeit!

Die durchgeführte Novellierung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) hat zu erheblichen Irritationen geführt: Die Neuerungen führten dazu, dass mit Wirkung zum 1. März 1997 der § 9 Abs. 4 JArbSchG außer Kraft trat!

JArbSchG § 9 Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,

[Anmerkung: Der Zusatz für berufsschulpflichtige Personen gilt nur für Absatz 1 und gilt nicht für berufsschulberechtigte Personen.]

2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,

2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,

3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(4) (weggefallen)

BBiG 2005 § 15 Freistellung

Auszubildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. [...]

In dem alten Paragraphen (§ 9 Abs. 4 JArbSchG) war geregelt, dass die Bestimmungen bezüglich der Freistellung zum Besuch des Berufsschulunterrichts und der Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit auch für erwachsene Azubis gelten. Die über 18jährigen Azubis verloren damit ihren Anspruch auf ganztägige Freistellung bei einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden und die entsprechende Anrechnung eines Berufsschultages mit acht Stunden auf die Arbeitszeit.

In ihrem Beschluss vom 26. März 2001 (Az.: 5 AZR 413/99) hat das BAG darauf hingewiesen, dass der Fortfall des § 9 Abs. 4 JArbSchG nichts an den ebenfalls zu beachtenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) geändert hat. Nach diesem Gesetz ist der Azubi für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Für die Zeit dieser Freistellung muss die Ausbildungsvergütung fortgezahlt werden.

Nach richtiger Auffassung der höchsten deutschen Arbeitsrichter umfasst die Freistellung von der betrieblichen Ausbildung auch die Zeiten des notwendigen Verbleibs in der Berufsschule, z. B. unterrichtsfreie Zeiten oder Pausen. Und die Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Das BAG hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es seit der Novellierung an einer Anrechnungsregelung für volljährige Azubis fehlt, so dass die Summe der Berufsschulzeiten und der betrieblichen Ausbildungszeiten kalenderwöchentlich im Einzelfall größer als die regelmäßige tarifliche wöchentliche Ausbildungszeit sein kann.

Die Regelungen im Einzelnen:

a) Anrechnung bei volljährigen Auszubildenden:

Für erwachsene Auszubildende fehlt eine gesetzliche Anrechnungsregelung. Das Bundesarbeitsgericht hat aber März 2001 (Az.: 5 AZR 413/99) entschieden, wie die Anrechnung der Berufsschulzeit zu erfolgen hat. In einigen Tarifverträgen gibt es hier zudem weitere verbindliche Aussagen:

• Berufsschulunterricht (inkl. Pausen) fällt in die betriebsübliche Ausbildungszeit: = wird voll auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet. Die betriebliche Ausbildungszeit wird also insoweit durch den Berufsschulunterricht ersetzt.

• Berufsschulunterricht liegt außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit: = Berufsschulzeiten, die außerhalb der betrieblichen Öffnungszeit liegen, werden nicht angerechnet.

(Beispiel: Berufsschule von 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr; betriebliche Öffnungszeit von 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr = Es wird nur die Zeit von 9.30 Uhr bis 13.00 Uhr auf die betriebliche Ausbildungszeit angerechnet)

Wegezeiten werden nur dann auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn der Auszubildende nach dem Schulbesuch in den Betrieb zurückkehrt

(Weg zwischen Schule und Betrieb).

Anfahrtszeiten zur Schule oder nach Hause werden nicht angerechnet.

Diese Regelungen können dazu führen, dass die Ausbildungszeit insgesamt (Berufsschule und betriebliche Ausbildung) größer als die vereinbarte Ausbildungszeit ist. Die gesetzliche Höchstleistungszeit von 48 Stunden wöchentlich darf aber in keinem Fall überschritten werden.

Die alte Regelung, dass Berufsschultage mit mehr als 5 Unterrichtsstunden als 8-Stunden-Tag angerechnet werden, ist nicht mehr gültig.

b) Anrechnung bei jugendlichen Auszubildenden:

Bei jugendlichen Auszubildenden wird auch die außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit liegende Berufsschulzeit (inkl. Pausen) auf die Ausbildungszeit angerechnet. Hier werden mehr als fünf Unterrichtsstunden von 45 Minuten mit 8 Zeitstunden auf die Ausbildungszeit angerechnet. Dies aber nur einmal in der Woche (1. Schultag).

Wegezeiten werden nur dann auf die Arbeitszeit angerechnet, wenn der

Auszubildende am 2. Schultag nach dem Schulbesuch in den Betrieb zurückkehrt (Weg zwischen Schule und Betrieb).

Die Summe der Berufsschul- und betrieblichen Ausbildungszeiten darf dabei die gesetzliche Höchstleistungszeit von Jugendlichen (40 Stunden/Woche) nicht überschreiten.